Satzung

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Sängervereinigung 1924 Hochheim am Main e.V.". Er ist die Fortführung des Gesangvereins "Liederkranz 1866".
- Sitz des Vereins ist Hochheim am Main.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband e.V.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck des Vereins**

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen sowie Auftritte bei öffentlichen Veranstaltungen. Dazu dienen regelmäßige Chorproben.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein umfasst aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
- Aktive Mitglieder müssen natürliche Personen sein. Fördernde Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen wollen, können natürliche oder juristische Personen sein.
- Nichtmitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Siehe auch § 12 Ehrungen)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist der Antrag von mindestens einem Erziehungsberechtigtem zu unterschreiben.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines

Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden. Für die Mitglieder des Bambino-, Kinder- und Jugendchores besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines

2. Durch Tod Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

3. Durch Ausschluss Mitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen grober Satzungsverletzung
- b) Wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
- Bei Nichtzahlung fälliger Beiträge, trotz wiederholter Mahnung c)
- d) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der geschäftsführende Vorstand hat eine eventuelle Rechtfertigung des Mitgliedes anzuhören und zu berücksichtigen. Vor Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen ist, ist der Ältestenrat anzuhören.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Auskunft durch den geschäftsführenden Vorstand sowie das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- 2. Jedes Mitglied im Alter über 16 Jahre hat bei der Hauptversammlung ein einfaches Stimmrecht.
- 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- 4. Zur Beitragspflicht siehe §7 Mitgliedsbeitrag und Umlagen.

§7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 3. Über erforderliche Umlagen und deren Höhe aufgrund von Sondermaßnahmen, die zuvor von der Hauptversammlung beschlossen wurden, entscheidet die Hauptversammlung.

§8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
- a) die Hauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ältestenrat
- e) die Abteilungsversammlungen

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

- 2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
 Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§9 Hauptversammlung

- 1. Hauptversammlungen sind einzuberufen
- a) als Jahresversammlung bis zum 31.03. eines Jahres
- b) wenn ein von mindestens 1/3 der
 Mitglieder unterschriebener Antrag dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt wird
- c) wenn es der Gesamtvorstand für notwendig hält
- 2. Eine Hauptversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch Aushang im Vereinsheim einzuberufen.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, die mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden müssen.
- 6. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des vom geschäftsführenden Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des von der Rechnungsprüfern zu erstattenden Kassenprüfungsberichtes
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Durchführung der jeweiliges fälligen Wahlen (Vorstand, Ältestenrat)
 - f) Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern für zwei Geschäftsjahre
 - g) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresetatplanes
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresaktivitätenplanes
 - j) Verleihung von Ehrentiteln nach §12, Nr. 5

§9a Abteilungsversammlungen (dezentrale Abteilungen)

- 1. Jede Abteilung muss mindestens 1x pro Jahr eine Abteilungsversammlung einberufen, beim Kinder- und Jugendchor ist eine Elternversammlung einzuberufen.
- 2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme des Abteilungsberichtes
 - b) Wahl des Abteilungsleitungsvorstandes
 (Abteilungsleiter/in und Stellvertreter/in sind von der Hauptversammlung zu bestätigen)
 Die Abteilungsversammlung kann zusätzliche Personen für bestimmte abteilungsbezogene Aufgaben berufen.
 - c) Gemeinsame Planung von Aktivitäten und Veranstaltungen
 - d) Abteilungsversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen

§10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1.1 1. Vorsitzende/r
- 1.2 2. Vorsitzende/r
- 1.3 Vorstand Finanzen
- 1.4 Vorstand Verwaltung

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gleichzeitig eine andere Funktion übernehmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich im Sinne des §26 BGB.

Jedes geschäftsführende Vorstandmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Übrigen regelt der geschäftsführende Vorstand die Zuständigkeiten in einer <u>Geschäftsordnung.</u> Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines seiner übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung.

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Zentrale Abteilungen
 - 2.11 Abteilungsleiter/in Verwaltung
 - 2.12 Stellvertreter/in Verwaltung
 - 2.21 Abteilungsleiter/in Finanzen
 - 2.22 Stellvertreter/in Finanzen
 - 2.31 Abteilungsleiter/in PR
 - 2.32 Stellvertreter/in PR
 - 2.41 Abteilungsleiter/in Veranstaltungen
 - 2.42 Stellvertreter/in Veranstaltungen
 - 2.51 Abteilungsleiter/in Vereinsheim
 - 2.52 1. Stellvertreter/in Vereinsheim
 - 2.52 2. Stellvertreter/in Vereinsheim
- b) Dezentrale Abteilungen
 - 3.11 Abteilungsleiter/in Klassische Chöre
 - 3.12 Vertreter Männerchor
 - 3.13 Vertreterin Frauenchor
 - 3.21 Abteilungsleiter/in Junger Chor
 - 3.22 Stellvertreter/in Junger Chor
 - 3.31 Abteilungsleiter/in Kinder- und Jugendchor
 - 3.32 Stellvertreter/in Kinder- und Jugendchor

Abteilungsleiter/innen können gleichzeitig auch andere Funktionen übernehmen.

3. Amtszeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder als natürliche Person.

4. Wahlen

Die Wahlen sind geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sich dagegen kein Widerspruch ergibt.

Mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann der erweiterte Vorstand auch in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies nicht anders beschließen.

§11 Ältestenrat

- Der Ältestenrat besteht aus mindesten drei und maximal sechs Mitgliedern. Er ist Beratungsorgan des geschäftsführenden Vorstandes und ist anzuhören
 - a) Bei Fragen zur strategischen Ausrichtung des Vereins
 - b) Bei beabsichtigten Ehrungen nach §12, Nr. 5
 - c) Bei beabsichtigten Disziplinarstrafen gegen Mitglieder oder Ausschluss
- Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt (alleiniges Vorschlagrecht beim geschäftsführenden Vorstand).
 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ein Lebensalter von mindestens 50 Jahren und eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft.
- 3. Der Ältestenrat wird ohne zeitliche Begrenzung gewählt, Nachwahlen bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- 4. Die Stellungnahme des Ältestenrates ist in die Entscheidung einzubeziehen, Steht die Stellungnahme des Ältestenrates im Widerspruch zur Vorlage des geschäftsführenden Vorstandes, entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.

§12 Ehrungen

- 1. Mitglieder werden für 25-, 40-, 50-, 60-, 65- und 70-jährige Vereinszugehörigkeit geehrt
- 2. Aktive Mitglieder erhalten für 25- und 40-jährige Vereinszugehörigkeit neben der Ehrenurkunde die silberne und goldene Ehrennadel.
- 3. Nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit wird aktiven Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
- 4. Aktive Mitglieder des Bambino-, Kinder- und Jugendchores werden nach 3- und 10-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft geehrt.
- 5. Bei besonderen Verdiensten in einem Vorstandsamt können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung Ehrentitel verliehen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hochheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 17. März 2012 beschlossen worden und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit gleichem Datum wir die Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.